



Anlage

FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Vorab per Telefax
 Stadtverwaltung Eisenach
 Herrn Oberbürgermeister
 Dohrt o.V.i.A.
 Markt 1

99817 Eisenach

Unser Zeichen
 240.3 -1512.20 -003/08 -EA

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
 Az: 20 02 04 / 30.05.2008

Datum
 8. Juli 2008

Bearbeiter: Herr Zünke-Anhalt
 Telefon: (03 61) 37 73 7297

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeister	
08. Juli 2008	
PE-Nr. 1643/dMOP	weiter an 20

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2008;

Stadtratsbeschluss Nr. 0645/2008 vom 29. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir genehmigen auf Grund der §§ 55 Abs. 2, 114 und 118 Abs. 2 ThürKO i.V.m. den §§ 59 und 63 ThürKO

1. den in § 2 Satz 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Eisenach i. H. v. 1.500.000,- €.
2. den in § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2.715.868,00 €.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für das Jahr 2008 nicht.

Anmerkungen

1. Nach § 63 Abs. 2 ThürKO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung.

Kredite im Sinne von § 63 ThürKO sind nach § 87 Nr. 24 ThürGemHV das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen aufgenommene Kapital.

Nach § 63 Abs. 2 ThürKO dürfen Kredite nur unter der Voraussetzung des § 54 Abs. 3 für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Dies ist auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen war daher zu genehmigen.

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

2. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum In-Kraft-Treten dieser Haushaltssatzung. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind. Der Gesamtbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2.715.868,00 € war zu genehmigen, da die vorgelegten Unterlagen nicht gegen eine Genehmigung sprechen.

Würdigung zum Haushalt

Der am 29.05.2008 beschlossene Haushalt der Stadt Eisenach ist in seinen Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes im Haushaltsjahr 2008 i.H.v. 84.702.830,- € und des Vermögenshaushaltes mit 19.105.866,- € ausgeglichen gestaltet. Der Haushalt ist formal ausgeglichen.

Die städtische Haushaltswirtschaft muss auf Grund der Planungsdaten, aufgrund der strukturellen Probleme und der fehlenden Reserven, alles in allem als angespannt beurteilt werden.

Dem Schuldenabbau und der Vermeidung von Sollfehlbeträgen ist weiterhin eine sehr hohe Priorität beizumessen.

Unsere Einschätzung zum Haushalt der Stadt Eisenach basiert auf folgenden, die Leistungsfähigkeit, den Finanzstatus und die Haushaltsstruktur beurteilenden Kennziffern und Quoten:

1. Nettoinvestitionsrate (NIR) und „dauernde Leistungsfähigkeit“
2. Verbindlichkeiten am Kapitalmarkt und rechnerische Tilgungszeit
3. Allgemeine Rücklage
4. Schlüsselzuweisungs-, Investitionszuweisungs- und Investitionsquote
5. Entwicklung der Realsteuern
6. Kosten der sozialen Sicherung

Zu 1.: NIR i. H.v. 1.658.015,00 € sowie eine „Freie Spitze“ von 1.617.615,00 €

Für die Leistungsfähigkeit einer Kommune ist die Erwirtschaftung einer NIR ein wichtiger Indikator, da sie alle Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sowie tilgungsbezogene Einnahmen aus Zuweisungen berücksichtigt.

Die Ermittlung der NIR soll Ausdruck über die Investitionsfähigkeit der Stadt Eisenach geben und entspricht dabei dem Wert, der verbleibt, wenn von der Zuführung zum Vermögenshaushalt (Gr. 860) - zzgl der Zuweisungen für Tilgung - die ordentliche Kredittilgung, die Kreditbeschaffungskosten sowie die zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes vorgesehene Zuführung unter Gr.-Nr.280 abgesetzt werden und entspricht damit der über die Pflichtzuführung nach § 22 Abs.1 Satz 2 ThürGemHV hinausgehenden Zuführung an den Vermögenshaushalt. Im Ergebnis hat die Stadt Eisenach kaum Spielraum für weitere Investitionen.

Zu 2.: Kameralsschulden zu Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von 35.931.000,00,00 € bei einer durchschnittlichen rechnerischen Tilgungszeit von 18,98 Jahren der Kreditschulden für das Haushaltsjahr 2008

Die Stadt Eisenach muss konsequent das Ziel verfolgen, die bestehenden Verpflichtungen am Kapitalmarkt, unter der Prämisse der Vermeidung neuer Sollfehlbeträge, zu verringern und damit die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt für die Zukunft sichern. Der Quotient aus dem Verhältnis Kreditschuldenstand zum 01.01.2008 zu ordentlichen Tilgungsleistungen 2008 beträgt 18,98.

Dieser als "rechnerische Tilgungszeit" zu bezeichnende Quotient stellt die Anzahl der Jahre dar, die bei einer konstanten ordentlichen Tilgung in Höhe des Ansatzes für 2008 zum vollständigen Abbau der Kreditschulden benötigt würden. Haushaltswirtschaftlich ist das Überschreiten einer Dauer der "rechnerischen Tilgungszeit" von mehr als 20 Jahren als bedenklich anzusehen, weil regelmäßig die Kreditlaufzeiten mit der Lebensdauer von Investitionsobjekten nicht übereinstimmen und daher kontinuierliche Zahlungen aus Kreditverpflichtungen für ggf. schon nicht mehr nutzbare Objekte erfolgen.

Die rechnerische Tilgung liegt bei der Stadt Eisenach nicht über der als bedenklich anzusehenden durchschnittlichen Tilgungszeit.

Die "rechnerische Tilgungszeit" möchten wir weiterhin als eine den finanziellen Spielraum und die dauernde Leistungsfähigkeit mitbeeinflussende Kennziffer verstanden wissen, die dazu dienen soll, einerseits dem Schuldenabbau eine hohe Priorität beizumessen und andererseits bei Umschuldungen die Kreditkongruenz durch entsprechende Ausgestaltung der Kreditverträge zu wahren.

Zu 3.: Keine allgemeine Rücklage bei einem vorzuhaltenden Sockelbetrag von 1.507.082,00 €

Die allgemeine Rücklage soll neben ihrer Funktion als Mittel zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität (Sockelbetrag nach § 20 Abs.2 ThürGemHV) die Deckung des Ausgabedarfs künftiger Jahre ermöglichen. Die Stadt Eisenach sollte unbedingt, um die dauernde Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden, dafür Sorge tragen, die allgemeine Rücklage auf Höhe des gesetzlichen Sockelbetrages aufzufüllen. Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die Bestimmung des § 20 ThürGemHV hin. Hierbei handelt es sich nicht um eine „Kann-Bestimmung“, sondern vielmehr um eine Verpflichtung.

Zu 4.: Schlüsselzuweisungsquote von 18,52 v.H., Investitionszuweisungsquote von 70,84 v.H. und Investitionsquote von 67,99 v.H. für das Haushaltsjahr 2008

In der Schlüsselzuweisungs- und Investitionszuweisungsquote zeigt sich nach wie vor die Abhängigkeit der Stadt Eisenach von Finanzausweisungen.

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungsquote wurden die Schlüsselzuweisungen unter Gr. 041 ins Verhältnis gesetzt zu den bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes.

Die Investitionszuweisungsquote ergibt sich aus der Gegenüberstellung der investiven Zuweisungen (Gr. 36) und der aufgabenwirksamen Ausgaben (Aufgabenwirksame A = A VMH - Gr.-Nrn. 91, 97x8/9, 90, 990, 992).

Die Investitionsquote und ihr Pendant, die Quote für nichtaufgabenwirksame Ausgaben des Vermögenshaushaltes, verdeutlichen, dass vom Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes für die Festsetzungen für ordentliche Tilgungen, Deckung von Sollfehlbeträgen und außerordentlicher Tilgung/ Umschuldungen im Haushaltsjahr 2008 6.115.681,00 € aufgebracht werden können / müssen. Demgegenüber stehen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 12.990.185,00 € für das Haushaltsjahr 2008.

Zu 5.: Die Gewerbesteuer geht um 23% zurück; die Grundsteuer B ist gegenüber dem Vorjahr unverändert und die Grundsteuer A verzeichnet einen Rückgang von 1%

Das Realsteueraufkommen der Stadt Eisenach beläuft sich im Haushaltsjahr 2008 auf 16.118.000,00 € und geht gegenüber dem Vorjahr um 3.499.500,00 € zurück. Dies bedeutet eine Realsteuerquote der um innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Grp. 86 bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes von 19,46%.

Zu 6. Mehrkosten der sozialen Sicherung in Höhe von 2.095.000,00 € im Haushaltsjahr 2008

Die Mehrkosten der sozialen Sicherung für das Haushaltsjahr 2008 wurden wie folgt ermittelt:

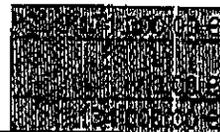
UA 482 Grundsicherung nach dem SGB II

UGr. 783/691 Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

UGr. 784/692 Eingliederungskosten nach § 16 Abs.2 Satz 2 Nr.1-4 SGB II

UGr. 785/693 Einmalige Leistungen nach § 23 Abs.3 SGB II

ZS Ausgaben



9.305.000,00 €

UGr. 191 Ausgleich des Bundes für KdU u. Heizung nach § 46 Abs.5 und 6 SGB II



HHSt. 90.092 Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes f. mod. Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

HHSt. 90.093 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen



nach § 11 Abs.3a Finanzausgleichsgesetz

ZS Einnahmen

7.100.000,00 €

UA 405 Verwaltung d. Grundelcherung f. Arbeitssuchende

UGr. 4xx Personalausgaben

UGr. 67x Erstattung an die ARGE für Pflichtpersonal, evt. UGr. 65x

UGr. 16x Erstattung der Personalausgaben durch ARGE

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Zuschussbedarf (Abschnitt 41) HHJ

Zuschussbedarf (Abschnitt 41) VJ

868.100,00 €

Differenz

35.500,00 €

Zu den kommunalen Sondervermögen:

Der optimierte Regiebetrieb der Stadt Eisenach ist in seiner Einheit von Erfolgs- und Vermögensplan entsprechend der Forderung des § 53 Abs. 3 ThürKO ausgeglichen gestaltet.

Die vorgelegten Wirtschaftspläne des Sondervermögens entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Hinweise

1. Diesen Bescheid zum Haushalt 2008 bitten wir dem Stadtrat in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
2. Ein Exemplar des Bekanntmachungsblattes der Stadt Eisenach mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 bitten wir uns zu überlassen.
3. Bitte lassen Sie uns auch ein Exemplar der ausgefertigten Haushaltssatzung zukommen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Kölbeck